



Göttingen, 25.08.2020

**Gemeinnützigkeit der Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) /Resolution des
Kreistages Göttingen**

Sehr geehrter Herr Reuter,

hiermit möchten wir Sie bitten, die Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses
am 29. September 2020 und des Kreistages am 30. September 2020 um den
Beratungspunkt:

**„Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN/BdA) muss wieder
gemeinnützig werden“**

zu ergänzen.

Der Kreisausschuss möge empfehlen und der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag Göttingen wendet sich gegen die Entscheidung des Finanzamtes für

Körperschaften I in Berlin, der Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) die Gemeinnützigkeit zu
entziehen.

Gerade in der aktuellen Situation, die durch Wahlerfolge einer rechten Partei,
Angriffe auf Repräsentanten des Staates, Ermordung des Regierungspräsidenten
Lübcke und Angriffen auf jüdische Einrichtungen geprägt sind, ist die Entscheidung
des Berliner Finanzamtes nicht nachvollziehbar. Derzeit ist die staatliche

Unterstützung von Vereinen und Gruppen, die sich gegen alte und neue Nazis wenden, dringender denn je.

Die Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) muss weiter gemeinnützig bleiben.

Die vorgenannte Resolution des Kreistages soll an den Bundesfinanzminister Herrn Scholz, den Finanzsenator des Landes Berlin, Herrn Dr. Kollatz und an das Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, gerichtet werden.

Begründung:

Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes ist 1947 von jüdischen und nichtjüdischen Überlebenden der Konzentrationslager und Gefängnisse gegründet worden. Die VVN ist die älteste, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation von Menschen, die sich für die Aufarbeitung der NS-Zeit, Bildungsarbeit im Sinn „Nie wieder Faschismus“ und für die „Wiedergutmachung“ der Opfer des Naziregimes eingesetzt hat. Im politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland hat sich die VVN mahndend gegen ein Erstarren von neuen rechten Bewegungen eingesetzt.

Die Abgabenverordnung regelt die Gemeinnützigkeit, z.B. von Vereinen. In § 52 Abs.2 AO ist geregelt, dass Vereine, die sich zum Beispiel für Völkerverständigung oder für Hilfe von politisch, rassistisch und religiös Verfolgten einsetzen, gemeinnützig sein können.

Das Berliner Finanzamt für Körperschaften I hat am 4. November 2019 der Bundesvereinigung der VVN-BdA die Gemeinnützigkeit entzogen.

Die Entscheidung bedeutet, dass die Gemeinnützigkeit für die letzten drei Jahren aberkannt worden ist. Die VVN- Bundesvereinigung muss vorerst Steuernachforderungen in fünfstelliger Höhe nachkommen. Die wichtige gesellschaftliche Arbeit der VVN ist damit gefährdet.

Gegen die Entscheidung des Finanzamtes Berlin hat die VVN Bundesvereinigung Einspruch eingelegt. Über den Einspruch hat das Finanzamt Berlin noch nicht entschieden.

Ohne eine Gemeinnützigkeit ist ein Verein von einer Vielzahl von Förderungen ausgeschlossen. Die Nutzung von Räumlichkeiten ist manchmal auch an die Gemeinnützigkeit des Antragstellers verbunden.

Dr. Eckhard Fascher

Hans Georg Schwedhelm